

Vom Gemeinderat am ... beschlossen

## **Satzung der Stadt Ludwigsburg zum Schutz von Landschaftsbestandteilen (Baumschutzsatzung – BsSchS)**

### **§ 1 Schutzzweck, Geltungsbereich**

- (1) Die Baumschutzsatzung dient gemäß § 23 (6), § 31 (2), § 54 (1) sowie § 58 (2) NatSchG i. V. mit § 29 BNatSchG der Bestandserhaltung von Bäumen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Stadtklimas, zur Erhaltung von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und innerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen (§ 30 (1) und (2) BauGB). Der Geltungsbereich umfasst auch diejenigen Flächen, die als sogenannte „Außenbereiche im Innenbereich“ bezeichnet werden sowie alle Flächen für die die Aufstellung eines B-Planes beschlossen wurde (§ 33 BauGB).
- (3) Diese Satzung gilt nicht für:
  - (1) Wald im Sinne des § 2 BWaldG und § 2 LWaldG,
  - (2) Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 (1) BKleinG,
  - (3) Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien.
  - (4) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien
  - (5) Pappeln
  - (6) Nadelbäume, mit Ausnahme von Eiben

### **§ 2 Verbote**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, das Wachstum und die Existenz von Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, bei Eiben und Hainbuchen mit einem Stammumfang von 80 cm, gemessen 100 cm über dem vorhandenen Erdboden, zu gefährden. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 100 cm in 100 cm Höhe beträgt.
- (2) Nicht verboten ist,
  - (1) der fachgerechte Gehölzschnitt nach den anerkannten Regeln der Technik, der den Bestand erhält,
  - (2) die fachgerechte Gestaltung, Pflege und Sicherung öffentlicher Grünflächen, bestehender Straßen und anderen Verkehrsanlagen z. B. Bahnbetriebsanlagen und Wasserstraßen einschließlich der Maßnahmen, die auf diesen Flächen der Erfüllung der Verkehrssicherheit dienen.

### **§ 3 Erlaubnisvorbehalt**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen,
  - (1) das Fällen und das Kappen geschützter Bäume,

- (2) das Abgraben oder Versiegeln der Erdoberfläche und das Errichten baulicher Anlagen, Materiallagerungen oder Aufschüttungen im Umkreis des Baumstammes geschützter Bäume,

der Erlaubnis des Fachbereichs Tiefbau und Grünflächen.

Der maßgebliche Umkreis ergibt sich aus der senkrechten Projektion der natürlichen Baumkronenaußenkante auf den Boden zzgl. 1,5 m (bei Säulenform zzgl. 5 m) nach allen Seiten.

(2) Unter folgenden Voraussetzungen muss die Erlaubnis erteilt werden:

- (1) Der geschützte Baum steht auf einer Fläche, die nach den Festsetzungen des geltenden (§ 30 Abs. 1 und 2 BauGB) oder des künftigen (§ 33 BauGB) Bebauungsplanes oder nach § 34 BauGB bebaubare Fläche ist und
- (2) Der geschützte Baum nach Maßgaben der bereits im bauaufsichtlichen Verfahren eingereichten Bauvorlagen nicht erhalten werden kann.
- (3) Der geschützte Baum beeinträchtigt die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster in unzumutbarer Weise. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragstellenden nachzuweisen.

- (3) Im Übrigen liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Stelle (Fachbereich Tiefbau und Grünflächen, Stadt Ludwigsburg), ob die Erlaubnis erteilt wird. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit es der Schutzzweck der Baumschutzsatzung zulässt, von den Verboten abzuweichen.
- (4) Die nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB im Bebauungsplan festgesetzten Erhaltungsgebote bleiben unberührt.

#### **§ 4 Befreiungsmöglichkeiten**

- (1) In Fällen, in denen eine Erlaubnis erforderlich ist, sind die nach § 67 BNatSchG i. V. mit § 54 NatSchG bestehenden Befreiungsmöglichkeiten bei der Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen.
- (2) In Fällen, die nicht dem Erlaubnisvorbehalt unterliegen, die aber dennoch verboten sind, gelten die Vorschriften des § 67 BNatSchG i. V. mit § 54 NatSchG über Befreiungsmöglichkeiten. Zuständig für solche Befreiungen ist der Fachbereich Tiefbau und Grünflächen.

#### **§ 5 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen**

- (1) Im Falle der Erlaubnis, einer Befreiung oder einer nicht gestatteten sonstigen Bestandsminderung sind die Antragstellenden bzw. diejenigen, die den Bestand gemindert haben oder die Grundstückseigentümer/innen zu einer ökologisch angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder einer Ausgleichszahlung verpflichtet. Sie wird durch Nebenbestimmung zur Erlaubnis oder Befreiung bzw. durch selbständige Anordnung festgesetzt.
  - a. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 100 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von mind. 18/20 cm nachzupflanzen.

- b. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 120 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.

Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

- (2) Sofern die Antragstellenden Ersatzpflanzungen auf ihrem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen können und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügen, wo dieses möglich ist, haben sie je zu pflanzendem Baum eine Ausgleichszahlung von 1.500 € an die Stadt Ludwigsburg zu entrichten.
- (3) Ausgleichszahlungen nach dieser Satzung sind an die Stadt Ludwigsburg zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Baumerhaltungsmaßnahmen über das „Förderprogramm ortsbildprägender Bäume“, Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standorts der entfernten oder zerstörten Bäume, sowie für Baumpflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden.
- (4) Dies gilt nicht für nach § 2 geschützte Bäume, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes stehen, für den eine naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanz durchgeführt wurde und seit dessen Inkrafttreten noch keine 10 Jahre verstrichen sind. Für diese Bäume entfällt in o. g. Zeitraum eine Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung.

## § 6 Antragstellung/ Verfahren

- (1) Erfolgt die nach § 2 verbotene Maßnahme auf einem Grundstück, auf dem ein baurechtlich genehmigungspflichtiges Vorhaben oder ein Vorhaben, für dessen Durchführung nur eine selbständige Abweichung, Ausnahme oder Befreiung erforderlich ist, ausgeführt werden soll (Baugrundstück), schließt die Genehmigung bzw. die positive Entscheidung über die beantragte Abweichung, Ausnahme oder Befreiung die baumschutzrechtliche Erlaubnis ein. Der Fachbereich Tiefbau und Grünflächen hat in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllt sind. Weiterhin hat er die nach § 5 erforderlichen Anordnungen zu treffen oder sonstige baumschutzrechtlichen Nebenbestimmungen festzulegen. Abs. 1 gilt entsprechend für Vorhaben, die nach anderen Rechtsvorschriften gestattungsbedürftig sind.
- (2) Bei baurechtlich verfahrensfreien, nur anzeige- oder kenntnisgabepflichtigen Vorhaben, tritt die Ersetzungswirkung nicht ein. Für sie ist ein selbständiges Erlaubnis- oder Befreiungsverfahren nach der Baumschutzsatzung durchzuführen.
- (3) Die Erlaubnis und Befreiung sind elektronisch beim Fachbereich Tiefbau und Grünflächen in den dafür vorgesehenen Formularen zu beantragen.
- (4) Die Entscheidung über die Erlaubnis und Befreiung wird schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (5) Im baurechtlichen Genehmigungsverfahren oder sonstigen Gestattungsverfahren haben die Antragstellenden eine Baumbestandserklärung abzugeben, in der gekennzeichnet ist, wo die nach der Baumschutzsatzung geschützten Bäume auf dem Baugrundstück und mit einem Abstand von 5 m zur Grenze des Baugrundstückes auf dem Nachbargrundstück stehen. Zusätzlich sind Angaben über die Art des Baumes, seinen Stammumfang und seine senkrechte Projektion der natürlichen Baumkronenaußenkante auf den Boden erforderlich. Bei Baumpflanzungen auf unterirdischen Anlagen ist die Erdüberdeckung (ohne Drainage)

anzugeben bzw. in einem Schnitt darzustellen. Dieselbe Pflicht obliegt den Antragstellenden im selbständigen baumschutzrechtlichen Erlaubnis- oder Befreiungsverfahren.

#### **§ 7 Betreten von Grundstücken**

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Ludwigsburg sind nach den Vorschriften des § 65 BNatSchG in Verbindung mit § 52 NatSchG BW berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Einhaltung dieser Satzung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Grundstückseigentümer/in oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

#### **§ 8 Folgenbeseitigung**

- (1) Gemäß § 4 (2) NatSchG kann die Stadt bei Verstößen gegen die Baumschutzsatzung entsprechend § 3 (2) BNatSchG Anordnungen zur Folgenbeseitigung treffen.
- (2) Werden von einem Dritten ohne Verschulden der Eigentümer/innen oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes geschützte Bäume entfernt, zerstört, in ihrem Bestand beeinträchtigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so entstehen dem Dritten die Verpflichtungen gemäß § 8 (1). Die Eigentümer/innen oder Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen auf Kosten des Dritten durchzuführen bzw. zu dulden.

#### **§ 9 Verkehrssicherungspflicht/ Gefahrenabwehr**

Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer/innen oder Nutzungsberechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.

#### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 verbotene Handlung begeht, ohne im Besitz der erforderlichen Erlaubnis oder Befreiung nach dieser Satzung zu sein.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 69 NatSchG i. V. mit § 17 (3) und (4) des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,-€ geahndet werden. Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung oder Folgenbeseitigung.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.